

**1973/AB XXIII. GP**

---

**Eingelangt am 09.01.2008**

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

BM für Inneres

## Anfragebeantwortung

Frau

Präsidentin des Nationalrates

Mag. Barbara PRAMMER

Parlament

1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Leopold Mayerhofer, Kolleginnen und Kollegen haben am 09. November 2007 unter der Nr. 1980/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Versetzungspraxis und Disziplinarwesen“ gerichtet:

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu Frage 1:**

Die Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Inneres setzt sich gemäß § 98 Abs. 2 BDG (Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979) aus dem Vorsitzenden, den erforderlichen Stellvertretern und weiteren Mitgliedern zusammen.

**Zu Frage 2:**

Es gibt 4 Disziplinarsenate

Zu Frage 3:

Diese Senate setzen sich gemäß § 101 Abs. 1 BDG aus dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern zusammen.

Zu Frage 4:

ORat Mag. SCHADLER vormals Fürnweger-Höferl ist stellvertretende Vorsitzende des Senates 2.

Zu Frage 5:

Ja

Zu Frage 6:

Obst ZINSBERGER ist ein Ersatzmitglied des Disziplinarsenates 2.

Zu Frage 7:

siehe 6

Zu Frage 8:

Zusammensetzung des Disziplinarsenates 2 für das Jahr 2007:

- Senatsvorsitzende: ORat Mag. SCHADLER
- Mitglied: Obst SPETA
- Mitglied: Obstlt HAUPT

Ersatzmitglieder:                    Obstlt MARUSAK  
                                          Obst RITTER  
                                          Hptm. SCHINNERL  
                                          Bgdr BRINKE  
                                          Obstlt RABENSTEINER  
                                          Obstlt SCHWEIGHOFER  
                                          Obst STELLA  
                                          Obst ZEILER  
                                          BezInsp. SCHWING

Grlinsp. SVIRAK  
FOI STICHL  
HRat Dr. HETZMANNSEDER  
Obst BURES  
BezInsp. SKANT  
BezInsp. BRAUCHART  
ChefInsp. HASELMAYER  
ADir. SPLICHAL  
Bgdr DUDEK

Zu Frage 9:

Ja

Zu Frage 10:

1 Mitglied

Zu Frage 11:

Anzeige wegen § 310 StGB.

Zu Frage 12:

Das Gerichtsverfahren wurde von der StA Wien gem. § 90/1 StPO eingestellt; das Disziplinarverfahren endete mit einer Einstellung gem. § 118/1/4 BDG

Zu Frage 13:

Gemäß § 38 Abs. 2 BDG: ist die Versetzung von Amts wegen zulässig, wenn ein wichtiges dienstliches Interesse daran besteht.

Gemäß § 38 Abs. 3 BDG liegt ein wichtiges dienstliches Interesse insbesondere vor:

1. bei der Änderung der Verwaltungsorganisation einschließlich der Auflösung von Arbeitsplätzen oder
2. bei Besetzung eines freien Arbeitsplatzes einer anderen Dienststelle, für den keine geeigneten Bewerber vorhanden sind, wenn der Beamte die für diesen Arbeitsplatz erforderliche Ausbildung und Eignung aufweist, oder

3. wenn der Beamte nach § 81 Abs. 1 Z. 3 BDG den zu erwartenden Arbeitserfolg nicht aufgewiesen hat oder
4. wenn über den Beamten eine Disziplinarstrafe rechtskräftig verhängt wurde und wegen der Art und Schwere der von ihm begangenen Dienstpflichtverletzung die Belassung des Beamten in der Dienststelle nicht vertretbar erscheint.

Zu Frage 14:

§ 38 BDG regelt das Verfahren bei einer Versetzung auch hinsichtlich der zu beachtenden Fristen.

Zu Frage 15:

Nein, siehe Punkt 14

Zu Frage 16:

Eine allfällige Verpflichtung orientiert sich an den Bestimmungen des § 53 BDG und des § 84 Strafprozessordnung.

Zu Frage 17:

Keine Anzeige